

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

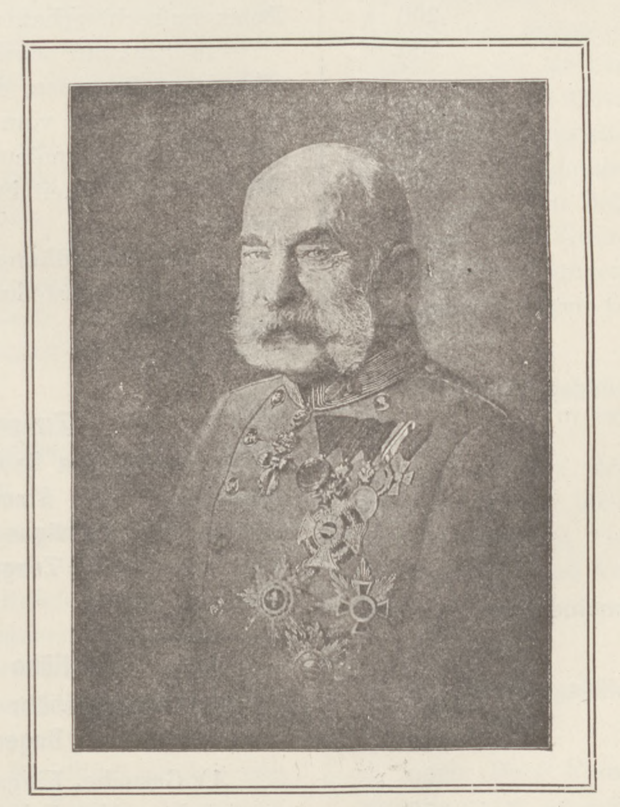
Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 16. Miechów, am 15. August 1916.

INHALT: (249—261).

Zum 18. August 1916.

Franz Joseph I., Kaiser von Österreich, König von Ungarn, Herr über so viele blühende, reiche Länder, begeht heute seinen 86. Geburtstag, umbraust von Waffenlärm, unter dem Jubel seiner ihn verehrenden, dankbaren Völker.

86 Jahre! Das ist ein Alter, das auch einen Menschen, dem das Geschick keine Rolle ihn der Geschichte zugeteilt hat, der Verehrung würdig macht.



Umsomehr Franz Joseph I., dessen ganze 86-jährige Regierungszeit, der rastlosen Arbeit, der Sorge um das Wohl seiner Völker gewidmet war, dessen gütiges Herz alle Nationen seines weiten Reiches mit gleicher Liebe umspannte.

Von ihm, dem Sechsundachtzigjährigen wird ganz besonders das Wort unserer schönen Volkshymne gelten:

Heil dem Kaiser, Heil dem Lande!
Österreich wird ewig stehn!

250.

Geburtstagfeier Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät Kaiser und König Franz Joseph I.

Am 18. August begeht Seine Kaiserliche und Königliche Apostolischen Majestät Kaiser und König Franz Joseph I. den 86 Geburtstag.

Aus diesem freudigen Anlasse bestimme ich nachstehende Beträge für humanitäre Zwecke:

I. Für Renovierung der Kirchen in:

Hebdów	300 K
Koniusza	1.000 »
Pobiednik mały	1.000 »
Proszowice	1.000 »
Wawrzeńczyce	1.000 »
und des Pfarrhauses in Poręba wielka	600 »

II. Für das zu errichtende Gymnasium in:

Miechów	2.000 K
die landwirtschaftliche Schule in Nieszków	1.000 »

III. Für den Bau des Brunnens in:

Miechów, Marienplatz	4.000 »
die Herstellung des Brunnens in Miechów, Vorstadt Janów	2.000 »

IV. Für die Greisenheime in:

Brzesko nowe	600 »
Proszowice	800 »
Słomniki	2.000 »

V. Für die Waisenhäuser in:

Miechów	200 »
Brzesko nowe	300 »

VI. Für die Kinderheime in:

Miechów	500 »
Słomniki	2.000 »
Proszowice	500 »
Książ wielki	1.000 »
Igołomia	300 »
Kozłów	300 »
Wawrzeńczyce	300 »

VII. Für die Volksküche in:

Książ wielki	600 »

VIII. Für die Gemeindehilfskomitees in:

Gruszów	400 »
Luborzyca	300 »

IX. Für die Volkshäuser in:

Przybysławice	250 »
Racławice	250 »

X. Für die israelitischen Kultusgemeinden in:

Brzesko nowe	200 »
Charsznica	100 »
Książ wielki	200 »
Miechów	200 »
Proszowice	200 »
Słomniki	200 »

XI. Für die Feuerwehren in:

Brzesko nowe	200 K
Książ wielki	500 »
Michałowice	200 »
Niedźwiedź	200 »
Słomniki	600 »
Proszowice	1.000 »

Gleichzeitig habe ich nachstehenden Kerkersträflingen den Rest der Strafe mit 18. August l. J. im Gnadenwege nachgesehen:

1) Michael Wilkus, 2) Franz Wrzesień, 3) Marianna Grodowska, 4) Johann Roman, 5) Johann Warchoł, 6) Anton Warchoł, 7) Vinzenz Wiórek, 8) Franz Gugala, 9) Johann Lupa, 10) Franz Podziadło, 11) Stanislaus Pieczonka, 12) Marie Koper, 13) Johann Jakóbas, 14) Nikolaus Paluga, 15) Georg Demetruk, 16) Jadwiga Babiarz, 17) Johann Sokół.

251.

Staatsangehörigkeit im Königreich Polen.

Das Armeeoberkommando hat mit Erlass M. V. Nr. 38.288 vom 4. Juli 1916 festgestellt, dass die bisher gebrauchte Bezeichnung »russische Staatsbürgerschaft« nach den auf Grund der Haager Landkriegsordnung von der okkupierten Macht anzuwendenden Gesetzen des okkupierten Landes unrichtig ist, da in der Terminologie der in Polen geltenden Gesetze auch unter der russichen Herrschaft der Begriff des polnischen, wenn auch Russland unterworfenen Staates, somit auch einer Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen aufrecht erhalten wurde.

In Hinkunft wird daher die Staatsbürgerschaft aller jener Personen, die innerhalb des durch die Wiener Kongressakte vom Jahre 1815 festgelegten Gebietes von Kongresspolen das Heimatsrecht besitzen, als »Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen« bezeichnet werden.

Diese Anordnung haben die Gemeinden insbesondere bei Ausstellung der Identitätskarten zu befolgen.

252.

Zusammenstellung

der im okkupierten Gebiete geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Stempelung der Eingaben, Beilagen, schriftlicher Erledigungen, ämtlicher Ausfertigungen, Zeugnissen u. dgl.

I.

Höhe der Gebühren.

A. Der Stempelgebühr à 1 Rubel 25 Kop. von jedem Bogen unterliegen:

1) Gesuche, Eingaben, Beschwerden, Aufklärungen und andere Schriftstücke, sowie Abschriften der

Beilagen, welche von Privatpersonen und Institutionen in nachstehenden Angelegenheiten eingebracht werden:

a) um Aufnahme in die Liste der beeideten Advokaten und um Erteilung der Berechtigung zur Führung von fremden Gerichtsangelegenheiten,

b) um Errichtung von Genossenschaften auf Anteile nnd Abänderung deren Statuten,

c) um Zulassung des Betriebes ausländischer Unternehmungen,

d) um Bewilligung zur Gründung von Fabriken und Anlagen, um Abänderung der Einrichtungen derselben oder Auswechslung von Maschinen und Apparaten.

2) Bescheide, Kundmachungen, Zeugnisse und Beweise, welche seitens staatlicher und autonomer Behörden in Beantwortung ihrer Gesuche, Eingaben, Beschwerden, in den im Absatz 1) erwähnten Angelegenheiten erteilt werden, sowie Abschriften der über solche Gesuche und Beschwerden erlassenen Bescheide.

3) Zeugnisse, auf Grund deren der Betrieb von Gewerben und Handelsgeschäften aller Art bewilligt wird.

4) Abschriften der Erkenntnisse und Urteile der Gerichte betreffend die Bestätigung der Erbschaftsrechte, der letztwilligen Anordnung zum Vollzuge, ferner betreffend die Bestätigung der Eigentumsrechte auf Liegenschaften infolge eingetretener Verjährung.

5) Bei den Berufungsgerichten des Militärgeneralgouvernements eingebrachte Berufungsschriften und Gesuche um Aufhebung der Urteile in Zivilangelegenheiten, die der Entscheidung der Gerichtshöfe unterliegen.

6) Exekutionsanordnungen, welche von den Kreisgerichten erlassen werden und Dokumente, welche die Einführung in den Besitz betreffen.

7) Protesturkunden über Geldverpflichtungen, welche der Wechselgebühr unterliegen, wenn die Originalurkunde bezw. die protestierte Geldverpflichtung einer Gebühr von mehr als 1 Rubel 25 Kop. inklusive unterliegt.

B. Der Stempelgebühr à 75 Kopeken von jedem Bogen unterliegen:

1) Die bei den staatlichen und administrativen Behörden von Privatpersonen und Institutionen überreichten Gesuche, Erklärungen, Beschwerden, sowie die diesen Schriftstücken nach eigenem Ermessen den Parteien oder zufolge Gesetzesvorschrift beigelegten Abschriften dieser Schriftstücke, Urkunden und Beilagen.

2) Die an die Kreis- und Berufungsgerichte eingebrachten Gesuche, Erklärungen, Klagen, Antworten, Repliken, Dupliken etc., (mit Ausnahme jener, welche der Gebür à 1 Rub. 25 Kop. unterliegen).

Anmerkung.

Urschriften der Urkunden und Beilagen unterliegen aus Anlass der Vorlage derselben einer Behörde keiner separaten Stempelgebühr.

Kopien der Schriftstücke, Akten und Urkunden, welche im Original einer fixen Gebühr unterliegen, sind — falls sie einer stempelpflichtigen Eingabe beigelegt werden — derselben fixen Gebühr wie die Originale, mit der Beschränkung, dass diese fixe Stempelgebühr nicht höher sein darf, als die Eingabenstempelgebühr, zu unterziehen.

3) Die seitens der im Abs. B. 1) und 2) erwähnten Behörden und Ämter an Privatpersonen und Institutionen ausgefolgten Abschriften der Urteile, Erkenntnisse, Auskünfte aus Akten, Zeugnisse und Bestätigungen (auch betreffend Eigentumsverhältnisse und Zustand eines Vermögens, Hypothekarauszüge) Zeugnisse, welche den Zivilstand und die Identität der Personen betreffen.

4) Sämtliche (mit Ausnahme der im Absatz A. 2) bezeichneten) Bestätigungen und Zeugnisse, welche von städtischen und autonomen Institutionen den Privatpersonen und Institutionen zum Zwecke der Vorlage derselben an staatliche Behörden ausgefolgt werden, sowie die Gesuche von Privatpersonen und Institutionen in diesen Angelegenheiten, überdies die von Privatpersonen und Institutionen ausgefolgten Bestätigungen und Zeugnisse zum Zwecke der Vorlage derselben an die im Abs. B. 1) und 2) erwähnten Ämter.

5) Die an Privatpersonen und Privatinstitutionen ausgefolgten gerichtlich-sanitären und polizeilich-sanitären Bescheinigungen.

6) Die von Behörden an die Parteien in Beantwortung ihrer Gesuche ausgefolgten Verständigungen und Kundmachungen (mit Ausnahme derjenigen, welche einer höheren Gebühr unterliegen).

C. Der Stempelgebühr à 10 Kopeken von jedem Bogen unterliegen:

Abschriften der an die Kreisgerichte und Berufungsgerichte in allen Angelegenheiten (mit Ausnahme der Strafsachen) eingereichten Gesuche und anderer Schriftstücke und Kopien der Beilage, insofern diese letzteren nicht einer niedrigeren Gebühr unterliegen.

D. Der Stempelgebühr à 15 Kopeken von jedem Bogen unterliegen:

Die über Ersuchen der Parteien von Behörden und Beamten ausgefolgten Empfangsbestätigungen der

eingereichten Gesuche, Urkunden, Gelder und anderer Gegenstände.

II.

Befreiungen von der Stempelgebühr.

Stempelfrei sind:

A. In Sachen von allgemeinem Interesse:

1) Beschwerden, die bei Vorständen während ihrer Inspizierung der Kreise eingebracht werden.

2) Anzeigen über Missbräuche, welches das Interesse des Ärars oder das allgemeine Wohl beeinträchtigen.

3) Schriftliche Korrespondenz mit Behörden und Ämtern, welche Privatpersonen und Institutionen auf Grund der allgemeinen und speziellen Vorschriften zu führen verpflichtet sind, oder zu der sie aufgefordert werden.

B. In gerichtlichen, notariellen und vormundschaftlichen Angelegenheiten:

1) Schriftstücke autonomer Behörden in allen Angelegenheiten, die sie bei Gerichten einbringen.

2) Eingaben und andere Schriften und schriftliche Erledigungen,

a) in Strafsachen bei gerichtlichen und administrativen Behörden, sowie betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen (diese Befreiung betrifft aber nicht Gefällsangelegenheiten, welche nur mit Geldstrafen ohne Umwandlung in Arrest geahndet werden).

b) Eingaben bei den Friedens- und Gemeindegerichten.

3) Eingaben und Erledigungen der Gesuche des Kridatars.

4) Schriftstücke derjenigen, denen das Gericht das Armenrecht zuerkannt hatte, in jener Angelegenheit, in welcher das Armenrecht zuerkannt wurde.

C. In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichtes:

1) Eingaben, Schriftstücke etc. und schriftliche Erledigungen derselben, eingebracht bei allen Ämtern um Ernennung zum Volksschullehrer oder um Dienstenthebung von diesem Posten.

2) Eingaben und andere Schriften und schriftliche Erledigungen derselben in Angelegenheiten der Gartenbauschulen, dann betreffend die Errichtung von Lehranstalten und der Handwerkslehrwerkstätten.

3) Zeugnisse über absolvierte Lehrkurse in den Lehranstalten oder über abgelegte Prüfungen.

D. In landwirtschaftlichen Angelegenheiten:

1) Gesuche und Korrespondenz betreffend Organisierung von landwirtschaftlichen Vereinen, Landwirtetage, um Errichtung von Niederlagen für Werkzeuge, Geräte, Samen, Setzlinge, ferner ähnlicher, landwirtschaftlicher, gemeinnütziger Einrichtungen.

2) Eingaben etc. und die darüber erlassenen Verfügungen betreffend die Entwässerungs-, Irrigations- und Bewässerungsunternehmungen.

3) Gesuche um Ausfolgung der Jagdkarten.

E. In den Kreditangelegenheiten:

Korrespondenz der Kleinkreditanstalten mit Behörden und Ämtern um Erlaubnis zur Betriebseröffnung.

F. In Steuer und Zollangelogenheiten:

1) Eingaben etc., und die darüber erlassenen Verfügungen in Angelegenheiten:

a) der Rückstellung ungebührlich durch die Staatskassen vereinnahmten Abgaben allerlei Art (mit Ausnahme der Beschwerden gegen die Ablehnung der Rückerstattung);

b) der staatlichen Wohnungssteuer;

c) der Immobiliarsteuer.

2) Zeugnisse, welche zu Gunsten des Ärars mit speziellen Abgaben belegt werden (mit Ausnahme ihrer Kopien).

3) Duplikate und Kopien der Zolldeklaration, Frachtbriefe und Kundmachungen der Zollverwaltungen, wenn die Urschriften mit Stempelmarken versehen wurden.

G. In Angelegenheiten der Industrie, Verfrachtung von Waren und Angelegenheiten des Post- und Telegraphenwesens.

1) Gesuche, Schriftstücke etc., sowie die darüber erlassenen Erledigungen in Angelegenheiten:

a) welche bei Fabriksinspektoren oder Ämtern für Fabriksangelegenheiten infolge der Beschwerden der Arbeiter oder aus Anlass der Überwachung der Fabriksarbeiten geführt werden;

b) welche bei Ortsverwaltungen der Eisenbahn, Fabriksanstalten und anderen staatlichen Industrieunternehmungen geführt werden und ausschliesslich die Exploitation der Eisenbahnlinien, Fabriken, Anstalten und Unternehmungen betreffen, (z. B. Anschaffung der Materialien, Verkauf von Waren, Ausführung der Privatbestellungen, Anstellung von Personen ohne Rechte der Staatsangestellten etc.).

2) Eingaben und Deklarationen, welche seitens der Institutionen und Privatpersonen bei den Zentral- und Ortsämtern in Sachen der Post- und Telegraphen-

korrespondenz, sowie der Telephongespräche eingebracht werden. Beschwerden über unregelmässige Zustellung von Briefen und Depeschen, Rückersatzansprüche in diesen Angelegenheiten, sowie Entscheidungen darüber.

H. In Betreff der Pensionen, Aushilfen und anderen aus Dienstverhältnissen erworbenen Rechte.

1) Eingaben um Gewährung des ausgedienten Unterhaltes oder Ausfolgung der zuerkannten Pension (auch Ruhegenusses).

2) Eingaben und Schriftstücke, sowie die darüber erlassenen Erledigungen um Zuerkennung einer einmaligen Geldaushilfe.

Falls dem Bittsteller eine Aushilfe von über 50 Rubel zuerkannt wurde, wird die für die Eingabe, Beilagen und Erledigung entfallende Stempelgebühr bei der Auszahlung der Aushilfe in Abzug gebracht.

J. Betreffend Sanitätswesen und öffentliche Fürsorge.

1) Gesuche und andere Schriften und ihre Erledigungen um Delegierung des Sanitätspersonales behufs Behandlung der Kranken in den von Seuchen heimgesuchten Ortschaften.

2) Gesundheitszeugnisse, welche den aus Quarantainen freigelassenen Personen ausgefolgt werden, Blatternimpfungszeugnisse sowie Sterbezeugnisse.

3) Sanitär-polizeiliche Konstatierungsprotokolle anlässlich der Verletzung und Verstümmelung von Fabriks- und Grubenarbeitern, sowie des Personals der Eisenbahnen, falls die Verletzungen etc. während ihrer Dienstleistung zugezogen wurden.

4) Gesuche und Schriften, sowie deren Erledigungen um Entschädigung aus Anlass der in diesen Unternehmungen erlittenen Unfälle (auch freiwillige Vergleich in diesen Angelegenheiten).

5) Eingaben und Schriftstücke der Arbeiter und gemieteten Diener in ärarischen Unternehmungen und ihrer Familien, betreffend Entschädigung anlässlich erlittener Unfälle und Verstümmelung, sowie deren Erledigungen.

6) Armutszeugnisse, die seitens der Polizei den verarmten Personen ausgestellt werden.

7) Gesuche und ihre schriftlichen Erledigungen um Aushilfe aus Anlass des eingetretenen Notstandes (Brand, Überschwemmungen, Missernte und dgl.).

K. Betreffend Kirchenverwaltung und Wohltätigkeitsangelegenheiten.

1) Eingaben, Schriftstücke etc. und die darüber erlassenen Erledigungen:

a) um Bewilligung zur Errichtung von Kirchen, Kapellen und dgl. aller Konfessionen;

b) um Versorgung derselben mit Geräten, Bekleidungen und liturgischen Büchern;

c) um Errichtung neuer Pfarrämter;

d) um Verleihung von geistlichen Kirchenämtern.

2) Eingaben, Schriftstücke und deren Erledigungen aller gesetzlich zugelassenen humanitären Vereine.

III.

Art der Entrichtung der Stempelgebühren.

Die Stempelgebühr kann entweder durch Aufkleben der Stempelmarke auf dem Schriftstücke oder in barem entrichtet werden.

Die Barbezahlung darf nur bei den Kreiskassen erfolgen. Die Einzahlung bei anderen Kassen befreit die Partei nicht von den nachteiligen Folgen der Nichtstempelung der Schriftstücke. Die Kreiskassa ist verpflichtet dem Zahler auf dem Schriftstücke unter Angabe des Journalartikels die Entrichtung der Gebühr zu bestätigen oder eine separate Quittung auszustellen. Diese muss der Eingabe beigelegt und darf der Partei nicht zurückgestellt werden. Ausnahmsweise ist in diesem Falle die Quittung der Partei zu retournieren, wenn der Betrag von der angesuchten Ausfertigung, Zeugnisse, Kopien erlegt und das Ansuchen um Ausfolgung dieser Ausfertigung, Zeugnisse, Kopie, abschlägig erledigt wurde.

Durch diese Anordnung wird die bei den Gerichten eingeführte Entrichtung der Stempelgebühren in barem in der Gerichtskanzlei (in das Geldbuch) nicht tangiert.

Die Entrichtung der Gebühr mittelst Stempel geschieht durch Aufkleben der Stempelmarke entsprechender Kategorie auf der ersten Seite eines jeden stempelpflichtigen Bogens.

Die für die Erledigung oder Ausfolgung der Akten, Urkunden oder Kopien, um die die Partei ansucht, entfallende Gebühr muss, wenn sie nicht bar erlegt wird, in Stempelmarken der Eingabe beigelegt oder auf der Eingabe in Stempelmarken angeklebt werden. Die Einlaufstelle jedes Amtes entwertet die auf Schriftstücken angebrachten Stempelmarken durch Abdruck der ämtlichen Stampiglie.

Bei Ausstellung ämtlicher Erledigungen, Ausfertigungen, Zeugnisse, Kopien etc., wird die dazu beigebrachte Stempelmarke auf der betreffenden Ausfertigung auf der ersten Seite eines jeden Bogens aufgeklebt und mit dem Texte des Schriftstückes überschrieben. Ist die Gebühr bar entrichtet oder auf der Eingabe in Stempelmarken aufgeklebt, muss dieser Umstand in der diesbezüglichen ämtlichen Ausfertigung, Erledigung etc., ersichtlich gemacht werden.

Nicht gestempelte oder ungenügend gestempelte Schriftstücke werden solange der Amtshandlung nicht unterzogen, bis die entfallende Stempelgebühr entrichtet wird.

253.

Einhebung erhöhter Stempelgebühren.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 3. Juli 1916. F. A. Nr. 52814.

In Ausführung des am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusses des russischen Ministerrates (russ. RGBl. Nr. 308 vom 12. November 1914, Zl. 2870) wird gemäss des Art. 48 der Haager Landkriegordnung verordnet wie folgt:

1) Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 1 Rb. 25 Kop. per Bogen (Art. 13 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 2 Rb. von jedem Bogen erhöht.

2) Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 75 Kop. per Bogen (Art. 14 und 15 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 1 Rb. von jedem Bogen erhöht.

3) Die Aktenstempelgebühr der niederen Norm (Art. 50 P. 2 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) von den im Artikel 57 und 57/1 des Gebührengesetzes (Ausgabe 1903 und 1912) aufgezählten Akten und Urkunden auf jeden Betrag wird auf 10 Kop. von je 100 Rb. des Betrages bis zu 10.000 Rb. und auf 1 Rb. von je 1000 Rb. des 10.000 Rb. übersteigenden Betrages festgesetzt, wobei nicht volle 100 Rb. und 1000 Rb. als voll gerechnet werden.

4) Die Aktenstempelgebühr der höheren Norm von den im Artikel 54 des Geb. Ges. (Ges. Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) genannten verzinslichen Wertpapieren wird auf 1% des Wertes dieser Effekten (Art. 37 des Geb. Ges.) festgesetzt.

5) Die Absätze 21, 27 und 30 des Art. 13, Absatz 1 des Art. 38, 45, 51/1, 57/1, 60 (alle nach Ausgabe ex 1912) und Art. 128 des Geb. Ges. (Ges. Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) werden, wie folgt abgeändert:

Art. 13.

Der fixen Stempelgebühr a 2 Rb. von jedem Bogen unterliegen:

Abs. 21.

Auszüge (mit Ausnahme der ersten d. i. der Hauptexemplare; Notariatsordnung ex 1892, Art. 195, 196) und Abschriften der Akten und Urkunden, welche der perzentuellen Stempelgebühr unterliegen, ferner Protesturkunden über Geldverpflichtungen, welche der Wechselstempelgebühr unterliegen, wenn die Stempelgebühr von dem ersten oder Hauptauszuge, Originalsakte u. Urkunde oder von der protestierten Geldverpflichtung nicht weniger als 2 Rb. beträgt.

Abs. 27.

Assekuranzpolizzen, sowie die dieselben vertretenden Rechnungen und Quittungen bei allerlei Versicherungen (mit Ausnahme jener im Art. 68, Absatz 1 und Art. 69, Absatz 12) ferner allerlei Verträge über Versicherungen der Effekten, Aktien und verzinslichen Wertpapiere, wenn die entfallende Prämie 30 Rb. und bei Feuerversicherung, wenn diese Prämie 30 Rb. nicht aber 400 Rb. übersteigt.

Abs. 30.

Die seitens der staatlichen, öffentlichen und privaten Kreditinstitute, dann durch die Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Geldeinlagscheine über Geldeinlagen mit oder ohne Termin (mit Ausnahmen der Geldeinlagen auf laufende Rechnung) wenn die Geldeinlage 1000 Rb. übersteigt, sowie über Depositeneinlagen (ausgenommen die Einlagen auf laufende Rechnung) wenn die Depositeneinlage 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigt. Wenn die in Rede stehenden Zeugnisse, Billets und Bescheinigungen in Form spezieller Erlagsbücher ausgefolgt werden, unterliegt der Stempelgebühr jede Eintragung über eine 1000 Rb. übersteigende Geldeinlage und bei Depositeneinlagen jede Eintragung über eine 1000 Rb. nich aber 2000 Rb. übersteigende Geldeinlage.

Art. 38.

Verabredungen und Verpflichtungen, in welchen beim Vertragsabschlusse der Wert des Entgeltes im voraus nicht angegeben werden kann, z. B. bei den Lieferungen der Materialien nach dem vereinbarten Preise in einer Quantität, welche je nach dem Bedarfe sich ergeben wird, bei Ausführung der Arbeit gegen tägliche Entlohnung, wenn die Entlohnung von der Anzahl der erzeugten Produkte abhängig ist u. s. w., unterliegen der Stempelgebühr gemäss nachstehenden Grundsätzen.

1) Beim Abschlusse des Vertrages auf einen in diesem Vertrage nicht bestimmten Betrag wird die fixe Stempelgebühr von 2 Rb. eingehoben (Art. 13, Absatz 11).

Art. 45.

Wenn die Stempelgebühr von den ersten oder Hauptausfertigungen, sowie von den Akten und Urkunden, welche der Aktenstempelgebühr unterliegen,

oder von den protestierten, der Wechselstempelgebühr unterliegenden Schuldverschreibungen, weniger als 2 Rb. beträgt, (Art. 13, Absatz 21) so unterliegen die folgenden Ausfertigungen und Kopien der Originalakten und Urkunden sowie Protestakten dieser Schulurkunden derselben Gebühr wie die ersten oder Hauptausfertigungen, Originalakten und Urkunden und protestierten Schuldverschreibungen.

Art. 51/1.

Der Aktenstempelgebühr der höheren Norm in dem im Artikel 50, Absatz 1, Lit. a, (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse unterliegen betreffend die Feuerversicherungs-Assekuranzpolizzen, die dieselben vertretenden Rechnungen oder Quittungen (mit Ausnahme jener im Artikel 69, Abs. 11 erwähnten), wenn die Prämie 400 Rb. übersteigt.

Art. 57/1.

Der Aktenstempelgebühr der niederen Norm in dem im Artikel 50, Absatz 2 (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse, unterliegen die seitens der staats-öffentlichen und privaten Kreditinstitute sowie seitens der Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine über Depositeneinlagen (ausser Depositeneinlagen auf laufende Rechnung), wenn die Summe des Depositums 2000 Rb. übersteigt.

Wenn die bezeichneten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine in Form spezieller Einlagebüchel ausgefolgt werden, wird die Gebühr für jede Eintragung der Geldeinlage, die 2000 Rb. übersteigt, eingehoben.

Art. 60.

Wenn der Wert der Handelstransaktion auch nicht annähernd ermittelt werden kann, so unterliegt diese Transaktion unmittelbar bei ihrem Abschlusse der fixen Stempelgebühr per 2 Rb. (Art. 13, Abs. 11, Ausgabe ex 1912). Die nachträgliche Aktenstempelgebühr von dieser Transaktion nach Feststellung des durch ihre Ausführung bewirkten Betrages wird spätestens eine Woche nach Erhalt durch den Erwerber der letzte Warenpartie oder der Urkunde, welche die Ausführung des Vertrages feststellt, (Handelsrechnung, Memoirnotize, Schlussbrief etc.) eingehoben.

Von dieser Gebühr wird die beim Vertragsabschlusse entrichtete Stempelgebühr in Abzug gebracht.

Art. 128.

Die Nachtragsstempelgebühr von den im vorhergehenden Artikel (127) erwähnten Akten und Urkunden kann in Stempelmarken auf die im Artikel 119 festgesetzte Art entrichtet werden, wobei einer der Kontrahenten selbst die Stempelmarke entwerten kann, wenn die Bemessungsgrundlage in den in Artikel 60 und 61 genannten Akten und Dokumenten 500 Rb. und in anderen Akten und Dokumenten 100 Rb. nicht übersteigt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär General-Gouverneur:
Kuk, FZM.

254.

Pflanzensammlung durch Schulkinder.

Auf unseren Feldern und Wiesen wachsen viele Pflanzen, die entsprechend gesammelt und getrocknet, als gute Heilmittel verwendet werden können. Bei entsprechender Belehrung und Aufmunterung seitens der dazu berufenen Personen, in erster Linie der Lehrer (Lehrerinnen) könnten die Schulkinder die betreffenden Arzneipflanzen sammeln und trocknen. Es hätte für die Kinder doppelten Wert, erstens würden sie viele nützliche, heimatliche Pflanzen kennen lernen, zweitens würden sie daraus einen materiellen Nutzen ziehen, indem sie sich einen kleinen Betrag verdienen und dadurch sich und ihren Eltern Freude bereiten könnten.

Das k. u. k. Mil. Gen. Gouv. hat die Sammlung der Arzneipflanzen angeregt und eine Hauptsammelstätte in Opoczno errichtet. Diese Sammelstelle wird entsprechende Prämien nach dem Werte der eingesendeten Pflanzen zuerkennen.

Es wird also sowohl der Lehrerschaft als auch allen Personen, die an der Sammlung der getrockneten Pflanzen teilnehmen wollen nahegelegt, die Kinder entsprechend zu belehren, ihr Interesse für diese Sache zu wecken, dann die genaue Evidenz der in dieser Richtung tätigen Kinder zu führen und ihnen bei jeder Gelegenhei mit Rat beizustehen. Ebenso wäre auch das Einpacken und Absenden der Pflanzen wie auch die Auszahlung der zuerkannten Prämien an die Kinder von denen vorzunehmen, die die Sache in der betreffenden Gemeinde führen.

Es wird aufmerksam gemacht, beim Sammeln der Pflanzen dieselben nicht mit der Wurzel auszureissen (mit Ausnahme der Pflanzen, bei denen es sich speziell um die Wurzel handelt), sondern sie abzuschneiden, damit sie für die Zukunft nicht ausgerottet werden. Beim Sammeln und Trocknen ist auf Reinlichkeit sehr zu schauen.

Die so eingesammelten Pflanzen sind sodann von den in Betracht kommenden Personen gesammelt und

mit einem Verzeichnis versehen an das k. u. k. Kreiskommando in Miechów abzuführen, das den Weitertransport selbst besorgen wird.

Es handelt sich hiebei hauptsächlich um folgende Pflanzen: Wermut, Schachtelhalm, weisse Taubnessel, Tausendguldenkraut, Mutterkorn, Hagebutte, getrocknete Heidelbeeren, Wacholderbeeren, Kalmuswurzel, Löwenzahnwurzel, Queckenwurzel, Lindenblüten, junge Birkenblätter u. a.

Eine spezielle Belehrung über das Sammeln und Trocknen der einzelnen Pflanzen kann man in jeder Schule erhalten.

Über den Erfolg der Sammlung in den einzelnen Ortschaften ist von den betreffenden Personen ein Bericht dem k. u. k. Kreiskommando Miechów bis Ende November vorzulegen.

255.

Regelung des Eierhandels und der Eierausfuhr.

Im Sinne des Befehles des k. u. k. Militär. Gen. Gouv. W. A. Nr. 39704, vom 7. Juli 1916 wird der Eierhandel wie folgt geregelt;

1. Der Einkauf von Eiern zum Zwecke der Weiterveräusserung oder zum Zwecke der Ausfuhr ist verboten.

2. Das Kreiskommando wird den Aufkauf der Eier durch legitimierte Einkäufer besorgen lassen. Diese sind verpflichtet, sämtliche aufgekauften Eier dem Kreiskommando zur Verfügung zu stellen.

3. Die Besitzer offener Läden mit Lebensmitteln dürfen **auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos** Eier bis zum Ausmasse einer halben Kiste (d. i. 720 Stück) einkaufen und vorrätig halten.

4. Die Ansammlung von Eiern zu Konservierungszwecken unterliegt, soferne sie das Mindestausmass von einer halben Kiste übersteigt, der Anzeigepflicht und treten die im Kreise vorhandenen Eiervorräte durch die Anmeldung in die Verfügungsgewalt des Militärgeneralgouvernements. Die Anzeigen haben bis 25. August beim Kreiskommando einzutreffen.

5. Uebertretungen dieser Vdg. werden mit Geldstrafen bis zu 100.000 K. oder mit Arrest bis zu 5 Jahren bestraft. Neben der Strafe kann der Verfall der Ware ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. (Vdg. des A. O. K. vom 15. Dez. 915 VBl. Nr. 47).

Hiezu wird kundgemacht:

Die vom Kreiskommando legitimierten Eiereinkäufer sind:

Michael Jaskula aus Siedliska und Jakób Dziuba aus Biorków wielki,
Jan Tabor aus Bogdanów,
Kółko roln. aus Słaboszów,
Calet Tennenbaum aus Proszowice.

Sollten noch andere Einkäufer legitimiert werden, werden deren Namen bekanntgegeben.

Jeder dieser Einkäufer verfügt über eine gewisse Anzahl von Sammlern, welche ebenso wie der Einkäufer mit einer vom Kreiskommando ausgestellten Einkaufsbewilligung versehen sind.

Es wird bemerkt, dass der P. 1. der obangeführten Vdg. den **Einkauf** zum Zecke der Weiterveräusserung verbietet. Der kleine Marktverkehr wird durch dieses Verbot nicht berührt.

Alle bisher über den Eierhandel getroffenen Verfügungen treten hiemit ausser Kraft.

Diese Vdg. tritt mit dem Tage der Kundmachung im Amtsblatte in Kraft.

256.

Radfahren.

Das Radfahren der Zivilbevölkerung wird vom 20. August 1916 angefangen bis auf weiteres allgemein verboten.

Ausnahmsweise wird das Kreiskommando die Bewilligungen für das Radfahren, aber nur für räumlich begrenzte Strecken oder Gebiete, z. B. vom Wohn- zum Arbeitsort erteilen.

Die Bewilligung wird in Form einer Legitimation ausgefolgt.

Gesuche um diesbezügliche Bewilligung sind unter Anschluss eines aus der letzten Zeit stammenden Lichtbildes und Angabe der Marke des Rades und der zu bewilligenden Route beim k. u. k. Kreiskommando einzureichen.

Übertretungen dieser Anordnung werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu **fünfhundert** Kronen oder mit Arrest bis **zu 6 Wochen** bestraft.

257.

Bezug von Arzneiwaren.

Apotheker, welche Waren aus Oesterreich beziehen wollen, haben dieselben direkt bei einer der bereits bekanntgegebenen Grossdrogenfirmen zu bestellen, von denen dann die Ausfuhrbewilligungen selbst beschafft werden.

258.

Kohlenverkaufspreise.

Das k. u. k. Mil. Bergamt Dąbrowa bringt zur Kenntnis, dass infolge der Verteuerung der Gestehungs-

kosten die bisher in Geltung gestandenen Kohlenpreise abgeändert werden mussten und ab 1. August von der »Tepege« bis auf weiteres folgende Verkaufspreise notiert werden:

a) **Für Gemeinden, App.-Komitees, Schulen, Wohlfahrtseinrichtungen:**

Würfel I und II 24. K 50 h. Nuss I 22 K. 50 h.

b) **Für Industriewerke, Grosshändler:**

Stück, Würfel I und Würfel II	K. 25	h. 50
Nuss I	» 24	» —
Nuss II	» 21	» —
Gries	» 20	» 80
Förderkohle	» 18	» 30
Staubkohle	» 11	» —

c) **Für Selbstverbraucher, kleine Konsumenten. kleine Händler:**

Stück, Würfel I, Würfel II	» 27	» —
Nuss I	» 24	» 50
Nuss II	» 22	» 50
Gries	» 21	» 50
Förderkohle	» 20	» 70
Staubkohle	» 11	» —

259.

Beschlagnahme von Flachs-, Hanfgarnen und Leinwand.

Sämtliche im Bereiche des M. G. G. vorhandenen Vorräte an Flachs-, Hanfgarnen und Leinwand sind, insoweit sie für Heereszwecke verwendbar sind, beschlagnahmt.

Der Einkauf und die Absendung dieser Vorräte ist nur den legitimierten Einkaufskommissären gestattet.

Ausfuhrbewilligungen an Private werden nicht erteilt.

260.

Versteigerungsedikt.

In Verwahrung des k. u. k. Kreisgerichts Zivilabteilung in Miechów befinden sich ein Damenhemd, ein Stück Leinwand und ein Paar Kinderschuhe, welche vom Diebstahl zum Schaden der unbekannten Eigentümer herrühren.

Die Eigentümerin dieser Gegenstände wird aufgefordert binnen 3 Monaten mündlich oder schriftlich ihre Eigentumsrechte dem Gerichte bekanntzugeben.

Nach Verlauf dieser Frist werden diese Gegenstände im Wege der öffentlichen Versteigerung veräussert.

261.

Autobuslinie Krakau—Kielce.

Autobusverkehr auf der Linie Krakau—Kielce wird mit 31. August 1916 eingestellt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX
Oberstleutnant.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki